



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Steffen Rosmeisl (CDU)

§ 43 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Kleine Anfrage - KA 6/8794

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In § 43 Abs. 4 S. 1 und 2 „Rechtsstellung der Mitglieder“ KVG LSA ist wie folgt geregelt:

- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

Bereits in § 42 Abs. 4 GO LSA alt war geregelt, dass Gemeinderäte berechtigt sind, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Ausweislich der Kommentierung von § 42 Abs. 4 GO LSA (Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. Auflage, S. 170 Rn. 7) war hierbei das Recht auf das reine „Zuhören“ beschränkt. Dabei war nach Auffassung der Kommentierung jedoch bereits nach alter Rechtslage nicht ausgeschlossen, dass ein als Zuhörer anwesendes Mitglied des Gemeinderates das Wort erhält, wenn dies sachdienlich ist und kein Ausschussmitglied widerspricht.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

§ 43 Abs. 4 S. 2 KVG LSA eröffnet ein Ermessen für den Ausschussvorsitzenden zur Worterteilung.

1. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zum Zweck der Ermessensvorschrift?

Das nach der alten Rechtslage des § 42 Abs. 4 Satz 1 GO LSA jedem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung zustehende Recht, als Zuhörer an allen Sitzungen der

(Ausgegeben am 09.06.2015)

Ausschüsse teilzunehmen, denen es nicht als Mitglied angehört, gewährte über das Anwesenheitsrecht hinaus weder ein Mitberatungs- noch ein Rederecht, weil diese Rechte Mitgliedschaftsrechte sind, die Nichtmitgliedern nicht zustehen. Mit der Regelung des § 43 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA wird dem Ausschussvorsitzenden nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, die nur als Zuhörer an den Ausschusssitzungen teilnehmen, im Interesse der Beförderung der Ausschussberatungen das Wort zu erteilen.

2. Welche Gründe rechtfertigen es aus Sicht der Landesregierung, einem zuhörenden ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung in einem Ausschuss das Wort zu versagen?

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang einem zuhörenden ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung in einem Ausschuss das Wort erteilt wird, obliegt dem Ausschussvorsitzenden als Sitzungsleiter. Der Ausschussvorsitzende übt dieses Recht im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zur Wahrung eines geordneten Sitzungsablaufs und der Mitgliedschaftsrechte der Ausschussmitglieder nach seinem Ermessen aus. Er kann damit nicht sachdienliche Beteiligungen von ehrenamtlichen Mitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, vermeiden.

3. Kann nach Rechtsauffassung der Landesregierung die Worterteilung durch Mehrheitsbeschluss im Ausschuss verhindert werden?

Die Entscheidung über die Worterteilung gehört nach § 57 Abs. 1 KVG LSA zu den Sitzungsleitungsfunktionen des Vorsitzenden. Der Ausschuss kann die Entscheidung nicht an sich ziehen.

4. Ist nach Rechtsauffassung der Landesregierung in den Ausschusssitzungen bei der Gestaltung der Sitzordnung darauf zu achten, dass das bloß zuhörende ehrenamtliche Mitglied der Vertretung nicht in die Verhandlung mit einbezogen wird?

Ja.